

17.01.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 909 vom 16. Dezember 2022
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/2189

Dortmunder Kleingartenverein aufgrund steigender Energiekosten in Existenznot – was tut die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 14.12.2022 berichtete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ), dass sich der Kleingartenverein Hafenwiese e.V. in Dortmund aufgrund der gestiegenen Energiekosten in Existenznot sieht. Man befürchte, im nächsten Jahr in die Zahlungsunfähigkeit zu gleiten¹. Demnach würden die Energiekosten im kommenden Jahr von 14.000 Euro auf 42.000 Euro steigen. Die Abschläge müsse der Verein zunächst vorstrecken, zukünftig werde man die Energiekosten allerdings nicht mehr jährlich, sondern monatlich mit den Mitgliedern/Gartenpächterinnen und -pächter abrechnen. 45 Mitglieder/Pächterinnen und Pächter könnten sich jedoch die steigenden Kosten nicht leisten. Sie könnten nur in Raten zahlen.

Kleingärten sind Orte des sozialen Miteinanders, des Umweltschutzes und grüne Oasen in den Städten, die positive Auswirkungen auf das Mikroklima und die Biodiversität vor Ort haben. Nicht umsonst haben Kleingärten Verfassungsrang in Nordrhein-Westfalen. So lautet der Artikel 29 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen: „Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern.“ Kleingartenvereine sollen gerade Menschen mit niedrigem Einkommen ermöglichen, ein eigenes Gartenstück zum Zwecke der Selbstversorgung und Erholung zu bewirtschaften. Durch steigende Kosten wird dies für Menschen mit niedrigem Einkommen jedoch immer unerschwinglicher. Besagter Kleingartenverein Hafenwiese liegt in der Nordstadt, der Dortmunder Stadtbezirk mit der mit Abstand höchsten Armutsquote und der höchsten Bevölkerungsdichte. Gerade hier erfüllen Kleingärten eine umso wichtigere soziale und ökologische Funktion.

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 909 mit Schreiben vom 17. Januar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energier beantwortet.

¹ vgl. Dagobert Ernst: „Strompreis bringt Kleingärtner in Existenznot“ In: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 14.12.2022. Abgedruckt auch im Pressespiegel des Landtags NRW vom 14.12.2022, S. 37f.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung bekennt sich zur Sozialverträglichkeit des Kleingartenwesens auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes. Dazu gehören sowohl die Pachtpreisbindung als auch ein weitgehender Kündigungsschutz. Eine einfache Laubengestaltung, die nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet ist, ist Grundlage für dauerhaft erschwinglichen Zugang zu Kleingärten. Eine Versorgung mit Strom ist grundsätzlich nur im Rahmen des zur kleingärtnerischen Nutzung benötigten Arbeitsstroms zulässig.

Durch diese kleingartenrechtlichen Anforderungen an Laubengestaltung und Ver- und Entsorgung soll gewährleistet werden, dass die Kosten für die Übernahme, Pacht und Nutzung von Kleingärten auf sozialverträglich niedrigem Niveau gehalten werden können.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die steigenden Energiekosten für Kleingartenvereine und ihre Mitglieder existenzbedrohend sein können?

Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung geschilderten rechtlichen Anforderungen an die Versorgung von Lauben im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung geht die Landesregierung nicht davon aus, dass allein durch Energiekostensteigerungen die Existenz von Kleingartenanlagen bedroht wird. Dies schließt nicht aus, dass es bei bestimmten Fallkonstellationen in Einzelfällen zu Problemen kommen kann, deren Bewertung aber nicht durch die Landesregierung erfolgen kann, sondern einer konkreten Prüfung vor Ort bedürfen.

2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Kleingartenvereine oder einzelne Mitglieder steigende Energiekosten nicht mehr finanzieren können?

Der Landesregierung sind bisher keine Fälle bekannt, in denen Kleingartenvereine oder einzelne Mitglieder steigende Energiekosten nicht mehr finanzieren können. Eine Abfrage bei beiden Landesverbänden der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner ergab keine Hinweise in diese Richtung.

3. Wie steht die Landesregierung hierzu im Austausch mit den Kleingartenverbänden auf Landesebene? (Bitte auf Formate und Zeitpunkte bereits erfolgten und geplanten Austauschs eingehen.)

Das für Kleingartenwesen zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht in regelmäßigem Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft NRW der Landesverbände. Zu dem in der Anfrage geschilderten Fall ist eine konkrete Abfrage bei beiden Landesverbänden erfolgt. Bisher wurde das Thema Energiekosten für Kleingartenvereine durch die Kleingartenverbände noch nicht an das Ministerium herangetragen.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Gartenvereine und Gartenpächterinnen und -pächter, die aufgrund steigender Energiekosten in Not geraten, zu unterstützen?

Sowohl Landesregierung als auch Bundesregierung haben in den letzten Monaten verschiedene Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, um die finanziellen Belastungen aufgrund der gestiegenen Energiepreise zu mindern. Am 15. Dezember 2022 hat der Bundestag mit der Gas- und Strompreisbremse eine breit wirkende Entlastungsmaßnahme beschlossen.

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie weitere Einrichtungen werden ab 2023 mit Preisbremsen für Gas und Strom spürbar von den stark gestiegenen Kosten entlastet. Auch Gartenvereine und Gartenpächterinnen und -pächter fallen in den Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) und des Strompreisbremsegesetzes (Strom-PBG) und erhalten die entsprechenden Entlastungen. Eine darüber hinaus gehende Maßnahme für Gartenvereine oder Gartenpächterinnen und -pächter ist derzeit nicht vorgesehen.

Die von der nordrhein-westfälischen Landesregierung finanziell geförderte Verbraucherzentrale NRW bietet im Rahmen ihrer Energieberatungs- und -informationsangebote Verbraucherinnen und Verbrauchern hilfreiche Hinweise, was sie bei steigenden Energiekosten tun können, ebenso wie Informationen und praktische Hinweise bei Problemen mit Energierechnungen oder ihrer Bezahlung. Auf der Internetseite der Verbraucherzentrale NRW (<https://www.verbraucherzentrale.nrw/energiekrise-informationen-und-beratungsangebote-79061>) erhalten Betroffene die wichtigsten Informationen.

5. Welches Ministerium ist hierfür zuständig?

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie ist grundsätzlich zuständig für Entlastungsmaßnahmen bei hohen Energiekosten.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist zuständig für die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale NRW. Im Bereich der Kleingartenförderung ist es für die investive Förderung von Dauerkleingartenanlagen (Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten) sowie die Schulungs- und Beratungsförderung im Kleingartenbereich verantwortlich.